

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunst- und Kulturvermittlung der Universität Bremen

Vom 15. September 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. September 2004 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ in der nachstehenden Fassung **genehmigt**:¹

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Master-Prüfungsordnungen vom 14. Juli 2004.

Inhalt

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studiendauer und Stundenumfang
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Fristen und Studienberatung
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Prüfungen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 8 Prüfungsanforderungen der Masterprüfung
- § 9 Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 10 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 11 Zeugnis und Urkunde
- § 12 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Anhang

Studienplan

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praktika zwei Studienjahre bzw. vier Fachsemester.

§ 2

Studiendauer und Stundenumfang

Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Master-Studiengangs Kunst- und Kulturvermittlung sind 120 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst insgesamt ca. 48 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 3

Studienaufbau

(1) Die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Kunst- und Kulturvermittlung sind in 9 Pflichtmodule (inklusive Kolloquiumsmodul und Master-Thesis) und 1 Wahlpflichtmodul unterteilt.

(2) Das Studium im Master-Studiengang Kunst- und Kulturvermittlung verpflichtet zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Studienordnung.

(3) Die Studiengebiete des Master-Studienganges sind in 5 Basismodule, 3 berufsqualifizierende Module, 1 Ergänzungsmodul, 1 Kolloquiumsmodul und 2 Praktika gegliedert:

1. Basismodule sind:

1. Kulturvermittlung (M1)
2. Kunst- und Kulturgeschichte I (M3)
3. Kunst- und Kulturgeschichte II (M5)
4. Anthropologische Grundlagen ästhetischer Vermittlungsprozesse (M6)
5. Ökonomie des kulturellen Feldes (M8)

2. Berufsqualifizierende Module sind:

- a) System Museum (M2)
- b) Museumspädagogik I (M4)
- c) Ausstellung und Museumspädagogik II (M7)

3. Ergänzungsmodul (MX1)

4. Kolloquiumsmodul (MX2)

(4) Im Pflichtbereich sind folgende Module zu absolvieren:

1. Kulturvermittlung (M1) mit insgesamt 9 CP
2. System Museum (M2) mit insgesamt 13 CP
3. Kunst- und Kulturgeschichte I (M3) mit insgesamt 8 CP
4. Museumspädagogik I (M4) mit insgesamt 10 CP
5. Kunst- und Kulturgeschichte II (M5) mit insgesamt 10 CP
6. Anthropologische Grundlagen ästhetischer Vermittlungsprozesse (M6) mit insgesamt 8 CP
7. Ausstellung und Museumspädagogik II (M7) mit insgesamt 9 CP
8. Ökonomie des kulturellen Feldes (M8) mit insgesamt 10 CP
9. Kolloquiumsmodul inklusive Master-Thesis (MX2) mit insgesamt 20 CP

Im Wahlpflichtbereich ist ein Ergänzungsmodul aus zwei der folgenden Bereiche im Umfang von 6 CP zu absolvieren:

Soziologie (FB 8), BWL, Wirtschaftswissenschaft (FB 7), Jura (FB 6).

(5) Bestandteil des Studiums sind zwei Pflichtpraktika:

Ein semesterbegleitendes Praktikum von ca. 40 Stunden im 1. Semester, das in das Pflichtmodul „System Museum“ (M2) integriert ist, mit insgesamt 2 CP. Ein in der veranstaltungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester stattfindendes ca. dreimonatiges Praktikum, das in dem Modul (M4) „Museumspädagogik I“ vorbereitet und in dem Modul (M7) „Ausstellung und Museumspädagogik II“ ausgewertet wird, mit insgesamt 15 CP. Näheres zu den Praktika regeln die Praktikumsrichtlinien als Anhang zur Studienordnung.

§ 4

Fristen und Studienberatung

(1) Werden am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens 45 CP erreicht, so werden die Studieren-

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

den zu Beginn des dritten Fachsemesters zu einer verbindlichen Studienberatung aufgefordert. In dieser wird ein Plan zur Fortführung des Studiums erarbeitet.

(2) Ist die Abschlussarbeit zu Beginn des fünften Fachsemesters noch nicht angemeldet, so wird zu einer verbindlichen Studienberatung aufgefordert, in der ein Termin für die Anmeldung der Abschlussarbeit vereinbart wird.

(3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von vier Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 7. Fachsemesters zu einer verbindlichen Studienberatung aufgefordert.

(4) Zuständigkeit für Termine und Form der Studienberatung regelt die Studienordnung.

§ 5

Prüfungsvorleistungen

(1) In den Lehrveranstaltungen eines Moduls können Prüfungsvorleistungen im Sinne einer erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) verlangt werden. Sie müssen in dem Semester, in dem das Modul endet, fertig gestellt sein.

(2) Prüfungsvorleistungen können sein:

- a) Kurzreferat
- b) Protokoll
- c) Thesenpapier
- d) Bearbeitung eines Textes mit anschließender Diskussion
- e) Entwurf und Durchführung einer praktischen Vermittlungssituation (Fallstudie, o. Ä.)

(3) Formen und Zeiten für die Erbringung von Prüfungsvorleistungen werden von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt bzw. festgelegt.

(4) Erfolgreiche Teilnahmen (Leistungsnachweise) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie können auf Wunsch auch benotet werden. Die Note geht nicht in die Note der Modulprüfung ein.

§ 6

Prüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidaten die in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen enthaltenen Ziele des Studiums erreicht haben. Dies gilt insbesondere für die zum Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten, den Überblick über die fachlichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, Fragestellungen der Kunst- und Kulturvermittlung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 30 Minuten,
- b) schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) mit einer Dauer von drei Stunden,
- c) schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag in der Lehrveranstaltung (Umfang ca. 15 Seiten),
- d) praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang ca. 15 Seiten),

e) schriftlich ausgearbeitete Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit (Umfang ca. 20 Seiten).

(3) Modulprüfungen beziehen sich auf ausgewählte Inhalte des zu prüfenden Moduls und werden in der Regel von einer am Modul beteiligten Lehrperson abgenommen. Modulprüfungen werden benotet.

(4) Prüfungsarbeiten können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt spätestens in der vierten Semesterwoche. Rücktritte von der Modulprüfung sind bis drei Wochen nach der Anmeldung möglich und schriftlich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Danach erfolgende Rücktritte sind nur begründet und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Die Modulprüfung wird in der Regel in der letzten Veranstaltungswoche eines Semesters oder in der darauf folgenden Woche durchgeführt.

(6) Eine Modulprüfung kann abweichend von dem Allgemeinen Teil der MPO nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen soll noch im gleichen Semester ermöglicht werden.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

(1) Die Modulprüfung muss mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein, um die Kreditpunkte zu erwerben.

(2) Prüfungsvorleistungen in Form einer erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) sind in allen Veranstaltungen zu erbringen, in denen keine Modulprüfung abgehalten wird. Die Leistungsnachweise müssen mit „bestanden“ oder mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sein. Sie sind bei Ausstellung des Zeugnisses der Masterprüfung vorzulegen.

§ 8

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Die Module M5 „Kunst- und Kulturgeschichte II“ und M7 „Ausstellung und Museumspädagogik II“ können erst nach erfolgreichem Abschluss der Module M3 „Kunst- und Kulturgeschichte I“ und M4 „Museumspädagogik I“ belegt werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen der Module gemäß § 3 Abs. 1 und 5 und die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

§ 9

Abschlussarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit kann frühestens zum Ende des dritten Fachsemesters und nach Erwerb von mindestens 90 CP sowie dem erfolgreichen Abschluss des dreimonatigen Museumspraktikums erfolgen.

(2) Das Verfahren der Genehmigung des Themas der Abschlussarbeit sowie die Bestellung der Gutachter regelt § 22 des Allgemeinen Teils der MPO. Einer der Gutachter ist Betreuer der Arbeit. Zum Betreuer

einer Abschlussarbeit können alle am Studiengang Kunst- und Kulturvermittlung beteiligten Hochschulangehörigen bestellt werden. Zu Zweitgutachtern können auch fachlich qualifizierte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Bremen oder fachlich qualifizierte promovierte Wissenschaftler anderer Einrichtungen bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Prüfung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit eine Abschlussarbeit als Gruppenarbeit genehmigen. Dabei ist der Anteil jedes einzelnen Kandidaten auszuweisen und zu bewerten.

(4) Die Abschlussarbeit als Einzelarbeit soll einen Umfang von 60-80 Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten legt der Prüfungsausschuss den Umfang im Einzelfall fest.

(5) Die Zeit für die Erstellung der Abschlussarbeit beträgt vier Monate und erbringt 20 Leistungspunkte. Sie kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen.

(7) Spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit findet ein universitätsöffentliches Abschlusskolloquium als Verteidigung (Disputation) der Abschlussarbeit statt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten. Sie umfasst eine Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende Diskussion. Das Kolloquium wird gemeinsam von den zwei Gutachtern der Arbeit durchgeführt und benotet. Für die Master-Thesis, das Kolloquium und die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar begleitend zur Abschlussarbeit werden 20 CP vergeben.

(8) Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium wird eine einheitliche Note vergeben.

§ 10

Gesamtnote der Masterprüfung

Für die Errechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden:

1. die Noten der Modulprüfungen mit der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte (CP) multipliziert sowie
2. die Note des Abschlussmoduls mit 40 multipliziert (doppelte Leistungspunktzahl).

Die Summe aus Ziffer 1 und 2 wird durch 140 geteilt, das Ergebnis ergibt die Gesamtnote.

§ 11

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Titel „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

(2) Neben der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades werden ein Abschlusszeugnis sowie ein Diploma-Supplement ausgegeben. Das Abschlusszeugnis enthält die Titel aller absolvierten Module und ihre Bewertung und die Gesamtnote der Masterprüfung. Abschlusszeugnis und Diploma-Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Abschlusszeugnis können auch zusätzliche Studienleistungen aufgeführt werden.

§ 12

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2004/05 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Bremen, den 23. September 2004

Der Rektor der
Universität Bremen

Anhang
Studienplan

Anhang: Studienplan

1. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Leistungen	SWS	CP
<i>M 1:</i> Kulturvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> Kunst/Kultur und ihre Vermittlung (S) Kulturelle Bedeutung elektronischer Medien/Medientheorien/Medienanwendung (S) 	<i>ET od. MP</i> <i>ET od. MP</i>	2 3	9
<i>M 2:</i> System Museum/ Exkursion	<ul style="list-style-type: none"> Aufgaben des Museums, historisch/aktuell (S)(EX) Kunst/Kultur und Öffentlichkeit (V) Medienanwendung/Kommunikation in kuratorischen Aufgaben und der Vermittlung (S) 	<i>ET od. MP</i> <i>ET od. MP</i> <i>ET od. MP</i>	2 2 2	13
<i>Praktikum 1</i>	<ul style="list-style-type: none"> Museumspraktikum (semesterbegleitend 40 Std.) 	<i>ET</i>		2

2. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Leistungen	SWS	CP
<i>M 3:</i> Kunst- und Kulturgeschichte I/ Exkursion	<ul style="list-style-type: none"> Stadt und Kultur I (V) Kunst und Kultur der Moderne Konzepte/ Werkinterpretationen (S) 	<i>ET od. MP</i> <i>ET od. MP</i>	2 3	8
<i>M 4:</i> Museumspädagogik I	<ul style="list-style-type: none"> Konzepte musealer Vermittlung - Feldforschung (S) Feldforschung auf dem Gebiet der Museumspäd./ Praktische Erprobung eigener Konzepte (S) 	<i>ET od. MP</i> <i>ET od. MP</i>	2 4	10

<i>M X1</i> Ergänzung (über zwei Semester) ²	<ul style="list-style-type: none"> Wahl aus zwei der folgenden Bereiche: Soziologie; BWL, Wirtschaftswissenschaft., Jura insgesamt eine Prüfungsleistung 	<i>MP</i>	4	3
<i>Praktikum 2</i>	<ul style="list-style-type: none"> Museumspraktikum (ca. 3 Monate.) 	<i>ET</i>		15

3. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Leistungen	SWS	CP
<i>M 5:</i> Kunst- und Kulturgeschichte II/ Exkursion	<ul style="list-style-type: none"> Stadt und Kultur II (S) Kunst und Kultur der Gegenwart/ Konzepte/ Werkinterpretationen (S) 	<i>ET od. MP</i> <i>ET od. MP</i>	3 3	10
<i>M 6:</i> Anthropologische Grundlagen ästhetischer Vermittlungsprozesse	<ul style="list-style-type: none"> Philosophie der Kunst und Ästhetik (S) Gesellschaftstheorien/Bildungstheorien/ Kreativitätstheorien/Geschlechterverhältnisse in Kunst u. Kultur (V) 	<i>ET od. MP</i> <i>ET od. MP</i>	2 2	8
<i>M 7:</i> Ausstellung und Museumspäd II.	<ul style="list-style-type: none"> Ausstellungskonzeption und Kulturtheorie (S) Auswertung Praktikum /Eigene Ausstellungskonzeptionen (S) 	<i>ET od. MP</i> <i>ET od. MP</i>	2 4	9
<i>M X1</i> Ergänzung (2. Semester)	<ul style="list-style-type: none"> Wahl aus zwei der folgenden Bereiche: Soziologie; BWL, Wirtschaftswissenschaft., Jura mit insgesamt einer Prüfungsleistung 	<i>Ggf. Fortsetzung aus dem 2. Sem.</i>		3

4. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Leistungen	SWS	CP
<i>M 8:</i> Ökonomie des kulturellen Feldes	<ul style="list-style-type: none"> Projektmanagement/ Kulturmanagement/ Marketingstrategien (V) Geschichte und Strukturwandel des kulturellen Feldes/ Kulturindustrie/Kunst- und Kulturproduktion (S) 	<i>ET od. MP</i> <i>ET od. MP</i>	2 2	10
<i>M X2:</i> Kolloquium Abschlussarbeit	<ul style="list-style-type: none"> Seminar begleitend zur Abschlussarbeit (S) Masterarbeit und Kolloquium (K) 	<i>Thesis + K</i>	2	20

² Das Wahlpflichtmodul MX1 kann je nach Angebot und Wunsch der Studierenden in einem oder zwei Semester absolviert werden.